Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Kreisschulvertrag über die Spezielle	Kreisschulvertrag über die Spezielle	Kindergärten gestrichen, da VHP kein
Förderung an Primarschulen und	Förderung an Primarschulen	Thema mehr ist
Kindergarten		
zwischen den Einwohnergemeinden	zwischen den Einwohnergemeinden Blauen,	Ergänzung Gemeinden
Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen,	Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen,	
Liesberg, Roggenburg, Röschenz, Wahlen	Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg,	
{nachfolgend Vertragsgemeinden genannt)	Röschenz, Wahlen, Zwingen {nachfolgend	
	Vertragsgemeinden genannt)	
Gestützt auf die §§2, 34 Abs. 1 lit. a sowie	Gestützt auf die §§2, 34 Abs. 1 lit. a sowie	
§47 Abs. 1 Ziff. 14 <sup>bis</sup> des Gesetzes vom 28.	§47 Abs. 1 Ziff. 14 <sup>bis</sup> des Gesetzes vom 28.	
Mai 1970 über die Organisation und die	Mai 1970 über die Organisation und die	
Verwaltung der Gemeinden (GemG) und	Verwaltung der Gemeinden (GemG) und auf	
auf die §§ 16 und 79 Abs. 2 des	die §§ 16 und 79 Abs. 2 des	
Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002	Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002	
(BildungsG), schliessen die	(BildungsG), schliessen die unterzeichneten	
unterzeichneten Gemeinden folgenden	Gemeinden folgenden Vertrag:	
Vertrag:		
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES	
§1 Zweck und Aufgabe	§1 Zweck und Aufgabe	
<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Schulung	<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Schulung	
sowie einer entwicklungsgerechten	sowie einer entwicklungsgerechten	
Ausbildung ihrer Schüler führen die	Ausbildung ihrer Schüler führen die	
Vertragsgemeinden für die Spezielle	Vertragsgemeinden für die Spezielle	
Förderung eine Kreisschule (Kreisschule	Förderung eine Kreisschule (Kreisschule	
Laufental, KSL).	Laufental, KSL).	
<sup>2</sup> Der Zusammenschluss ermöglicht es, die	<sup>2</sup> Der Zusammenschluss ermöglicht es, die	
Aufgaben wirtschaftliche und mit	Aufgaben wirtschaftlich und mit	
zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.	zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.	
§2 Angebot und Dienstleistungen	§2 Angebot und Dienstleistungen	
<sup>1</sup> Die Kreisschule für die Spezielle	<sup>1</sup> Die Kreisschule für die Spezielle Förderung	
Förderung umfasst folgende Angebote:	umfasst folgende Angebote:	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
a. Einführungsklassen	a. Einführungsklassen	
b. Kleinklassen	b. Kleinklassen	
c. Integrative Schulungsform (ISF) für		lit c entfällt
Kindergarten- und Primarschulklassen.		
Details werden vom Schulrat im ISF-		
Konzept geregelt.		
d. Vorschulheilpädagogik (VHP) für		lit d entfällt
Kindergartenklassen		
e. Logopädischer Dienst	c. Logopädischer Dienst	
f. Psychomotorik	d. Psychomotorik	
g. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung	e. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung	
der Gemeinderäte	der Gemeinderäte	
<sup>2</sup> Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die	<sup>2</sup> Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die	
weiteren Massnahmen der Speziellen	weiteren Massnahmen der Speziellen	
Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des	Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des	
Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.	Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
<sup>3</sup> Die Einführungsklasse (Abs. 1 Bst. a) ist	<sup>3</sup> Die Einführungsklasse (§ 2 Abs. 1 Bst. a)	
ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine	ist ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine	
Vertragsgemeinde auf die Nutzung der	Vertragsgemeinde auf die Nutzung der	
Einführungsklasse gilt diese für eine	Einführungsklasse gilt dies für eine Periode	
Periode von vier Jahren, beginnend mit	von vier Jahren, beginnend mit dem	
dem Schuljahr 2017/2018. Der Verzicht	Schuljahr 2025/2026. Der Verzicht muss	
muss schriftlich an den Kreisschulrat	schriftlich an den Kreisschulrat erfolgen.	
erfolgen. Stillschweigen gilt als Zustimmung	Stillschweigen gilt als Zustimmung zur	
zur Nutzung des Angebots der	Nutzung des Angebots der	
Einführungsklasse. Nach Ablauf der	Einführungsklasse. Nach Ablauf der Periode	
Periode von vier Jahren verlängert sich die	von vier Jahren verlängert sich die Nutzung	
Nutzung bzw. der Verzicht auf die Nutzung	bzw. der Verzicht auf die Nutzung	
automatisch um weitere vier Jahre, sofern	automatisch um weitere vier Jahre, sofern	
	nicht per Ende des vorhergehenden Jahres	
die Erklärung abgegeben wird, das Angebot	die Erklärung abgegeben wird, das Angebot	
	der Einführungsklasse wieder nutzen bzw.	
darauf verzichten zu wollen	darauf verzichten zu wollen	
Gemeinden, die auf das Angebot der	Gemeinden, die auf das Angebot der	
Einführungsklasse (Abs. 1 Bst. a)	Einführungsklasse (§2 Abs. 1 Bst. a)	
verzichten, können gegen Erstattung der	verzichten, können gegen Erstattung der	
Vollkosten dennoch Schüler in die	Vollkosten dennoch Schüler in die	
Einführungsklasse schicken. Es besteht	Einführungsklasse schicken. Es besteht kein	
kein Anspruch auf Aufnahme. Über die	Anspruch auf Aufnahme. Über die	
Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.	Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
<sup>5</sup> Die Nutzung der Angebote der ISF (Abs. 1		Abs. 5 enfällt
Bst. A) und VHP (Abs. 1 Bst. D) ist optional.		
Die Vertragsgemeinden sind berechtigt die		
Lehrkräfte für diese Dienstleistungen selbst		
anzustellen. Gemeinden, die diese		
Angebote der KSL nicht nutzen möchten,		
haben bis spätestens auf Ende eines		
Kalenderjahres mit Gültigkeit ab folgenden		
Schuljahren zu erklären. Umgekehrt haben		
die Gemünden, die gegen die Nutzung der		
Angebote (Bst. C und d) optiert haben und		
die Angebote wieder nutzen möchten, dies		
ebenfalls auf Ende eines Kalenderjahres		
mit Gültigkeit ab dem kommenden		
Schuljahr zu erklären. Eine		
Optionsänderung ist nur alle vier Jahre		
möglich		Abs. 6 entfällt
Optionen für die ISF oder nur für die VHP		Abs. 6 entrain
sind nicht möglich.	C.O.O.b. Jane Disameliah baitan Mahilian	
§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar,	§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar,	
Material, Wartung und Unterhalt	Material, Wartung und Unterhalt	
Schulort ist in der Regel in Laufen.	Schulort ist in der Regel in Laufen.	
<sup>2</sup> Die Stadt Laufen stellt die notwendigen	<sup>2</sup> Die Stadt Laufen stellt die notwendigen	
Räume und Einrichtungen zur Verfügung.	Räume und Einrichtungen zur Verfügung.	
Es werden entsprechende Mietvertrage	Es werden entsprechende Mietverträge	
abgeschlossen.	abgeschlossen.	
<sup>3</sup> Sie sorgt für ordnungsgemässe	<sup>3</sup> Die Stadt Laufen sorgt für	
Beheizung, Wartung und Unterhalt der	ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und	
Schulraume und des Mobiliarssowie für die	Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars	
Beschaffung von Mobiliar und Materialien	sowie für die Beschaffung von Mobiliar und	
für die Schule.	Materialien für die Schule.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
<sup>4</sup> sofern die Stadt Laufen wegen	<sup>4</sup> Sofern die Stadt Laufen wegen	
Eigenbedarf nicht genügend Schulräume	Eigenbedarf nicht genügend Schulräume zur	
zur Verfügung stellen kann, können	Verfügung stellen kann, können Schulräume	
Schulräume in anderen Vertragsgemeinden	in anderen Vertragsgemeinden gemäss Abs.	
genutzt werden.	2 und 3 gemietet werden.	
§ 4 Schülertransport	§ 4 Transport von Schülerinnen und	Anpassung gem. Vorprüfung
	Schülern	
<sup>1</sup> Die Schulleitung organisiert den Transport	<sup>1</sup> Die Schulleitung organisiert den Transport	
der Schüler.	der Schüler.	
<sup>2</sup> Die Kosten gehen zulasten der	<sup>2</sup> Die Kosten gehen zulasten der	
Wohnsitzgemeinde.	Wohnsitzgemeinde.	
<sup>3</sup> Die Kosten des Schülertransports werden	<sup>3</sup> Die Kosten des Transports der	Anpassung gem. Vorprüfung
nach Anzahl transportierter Schüler auf die	Schülerinnen und Schüler werden nach	
Gemeinden verteilt. Stichtage für die	Anzahl transportierter Schüler auf die	
Kostenverteilung sind der Semesterbeginn	Gemeinden verteilt. Stichtage für die	
im August für den Zeitraum August bis	Kostenverteilung sind der Semesterbeginn	
Januar und der Semesterbeginn im Januar	im August für den Zeitraum August bis	
für den Zeitraum Februar bis Juli.	Januar und der Semesterbeginn im Januar	
	für den Zeitraum Februar bis Juli.	
	<sup>4</sup> Weitere Bestimmungen zur Nutzung des	Neuer Abs.
	Transports von Schülerinnen und Schülern	
	erlässt der Schulrat der Kreisschule im	
	Dokument "Grundlagenpapier Schulbus des	
	Kreisschulverbandes" vom 08.06.2021 /	
	22.08.2023	
LEITUNG DER KREISSCHULE	LEITUNG DER KREISSCHULE	
§ 5 Schulrat	§ 5 Schulrat	
Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	
des Schulrates werden im separaten	des Schulrates werden im separaten	
Kreisschulratsvertrag geregelt.	Kreisschulratsvertrag geregelt.	
§ 6 Kompetenzen	§ 6 Kompetenzen	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Der Kreisschulrat	Die Kompetenzen des Schulrates werden im	
	separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.	
a. hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
Budgets.		geregelt
b. legt das Schulgeld fest (§ 6 Ziff. 3		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
Kreisschulvertrag)		
c. kann Schulräume mieten (§ 3 Ziff. 2		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
Kreisschulvertrag)		
d. entscheidet über die Aufnahme von		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
Schülern in die Einführungsklasse (§ 2 Ziff.		
3 Kreisschulvertrag)		
e. entscheidet über die Aufnahme von		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 6		
Ziff. 4 Kreisschulvertrag)		
§ 7 Schulleitung	§ 7 Schulleitung	L. C. Bull
<sup>1</sup> Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule	Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in	
in pädagogischer, personeller,	pädagogischer, personeller,	geregelt
organisatorischer und administrativer	organisatorischer und administrativer	
Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben	Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben	
gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.	gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.	
<sup>2</sup> Die Kreisschulleitung berät und		Ist im Bildungsgesetz
beaufsichtigt die Lehrpersonen und beurteilt		geregelt
ihre Leistungen. Bei der		
Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen ist		
die Ortsschulleitung in geeigneter Form mit		
einzubeziehen und zu konsultieren.		
KOSTEN	KOSTEN	
§ 8 Finanzen	§ 8 Finanzen	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.	<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.	
<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden tragen zu 70 % entsprechend der Schüler- oder Lektionenzahl, und zu 30 % entsprechend der Einwohner der eigenen Gemeinde die Kosten.	<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden tragen die Rahmenkosten und die Betriebskosten gemäss § 5 der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag. Die Rahmenkosten werden entsprechend der Einwohnerzahl den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten werden den Gemeinden entsprechend der Schüler- bzw. Lektionenzahl in Rechnung gestellt.  3 Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Juli des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entpsrechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7.) und auf Ende Rechnungsjahr.	neue Regelung  Anpassung gemäss Vorprüfung
<sup>3</sup> Die Grundsätze der Berechnung der Vollkosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt. Für die Festsetzung der Vollkosten gegenüber den Vertragsgemeinden ist der Schulrat zuständig.	<sup>4</sup> Die Grundsätze der Berechnung der Rahmenkosten und der Betriebskosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt.	neue Regelung

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
<sup>4</sup> Nichtvertragsgemeinden können die	5 Nichtvertragsgemeinden können die	
Angebote der KSL nutzen gegen	Angebote der KSL nutzen gegen	
Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch	Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch	
auf Aufnahme besteht nicht. Der	auf Aufnahme besteht nicht. Der	
Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid	Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid	
über die Aufnahme eines Schülers aus	über die Aufnahme eines Schülers aus einer	
einer Nichtvertragsgemeinde die Interessen	Nichtvertragsgemeinde die Interessen der	
der KSL und der Vertragsgemeinden,	KSL und der Vertragsgemeinden,	
insbesondere die Wirtschaftlichkeit und	insbesondere die Wirtschaftlichkeit und	
Verhältnismässigkeit zu wahren.	Verhältnismässigkeit zu wahren.	
	§ 9 Buchführungsentschädigung	
	Die rechnungsführende Gemeinde wird mit	Empfehlung Vorprüfung:
	0.5% des Gesamtaufwandes jährlich	Nicht mehr in der gemeinderätlichen
	entschädigt	Vereinbarung geregelt, sondern im
	-	Kreisschulvertrag.
	§ 10 Rechnungsprüfung	
	Die Rechnungsprüfungskommission der	Empfehlung Vorprüfung:
	rechnungsführenden Gemeinde überprüft	Nicht mehr in der gemeinderätlichen
	das Budget und die Abrechnung. Die	Vereinbarung geregelt, sondern im
	Berichterstattung mit Revisorenbericht	Kreisschulvertrag.
	erfolgt an den Kreisschulrat zur Vorlage an	
	die Vertragsgemeinden zur Genehmigung.	
IV. BESCHWERDEINSTANZ	IV. BESCHWERDEINSTANZ	
§ 9 Beschwerdeinstanz	§ 11 Beschwerdeinstanz	
Über Streitigkeiten zwischen den	Über Streitigkeiten zwischen den	
Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag	Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag	
entscheidet das Kantonsgericht des	entscheidet das Kantonsgericht des	
Kantons Basel-Landschaft.	Kantons Basel-Landschaft.	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 10 Aufnahme weiterer Gemeinden	§ 12 Aufnahme weiterer Gemeinden	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.	Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung aller beteiligten Vertragsgemeinden sowie der neu aufzunehmenden Gemeinde dem Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.	Ergänzung gem. Vorprüfung
§ 11 Dauer, Änderung, Kündigung	§ 13 Dauer, Änderung, Kündigung	
<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	
<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.	<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kulturund Sportdirektion.	Veränderung gemäss Empfehlung Vorprüfung
<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.	<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.	
	4 Die Kündigung des Kreisschulvertrages zieht automatisch die Kündigung des Kreisschulratsvertrages und der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag nach sich.	Ergänzung gem. Vorprüfung
§ 12 Aufhebung des bisherigen Vertrages	§ 14 Aufhebung des bisherigen Vertrages	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Der Kreisschulvertrag zwischen den	Der Kreisschulvertrag zwischen den	
Einwohnergemeinden Blauen, Brislach,	Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen,	
Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg,	Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg,	
Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz,	Röschenz und Wahlen über die Spezielle	
Wahlen und Zwingen über die Spezielle	Förderung an Primarschulen und	
Förderung an Primarschulen und	Kindergärten vom 03.01.2017 / 16.01.2017 /	
Kindergärten vom 9. März 2004 / 13.	03.02.2017 / 25.01.2017 / 27.01.2017 /	
Oktober 2004. 10. Mai 2004 /5. Mai	30.01.2017 / 01.02.2017 wird aufgehoben.	
2004 / 17. Juni 2004 / 3. Mai 2004 / 8. Juni		
2004 / 24. Juni 2004 / 9. September 2004 /		
7. Juni 2004 / 22. September 2004 wird		
aufgehoben.		
§ 13 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der	Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der	Veränderung gemäss Empfehlung
Gemeindeversammlungen aller	Gemeindeversammlungen aller	Vorprüfung
Vertragsgemeinden sowie nach der	Vertragsgemeinden sowie nach der	
Genehmigung des Regierungsrates zu	Genehmigung der Bildungs-, Kultur und	
Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 in	Sportdirektion zu Beginn des Schuljahres	
Kraft.	2025/2026 in Kraft.	